

ENTWURF

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung der Stadt Oberhausen

(Fassung vom 08.05.2017)

1. Funktionen und Aufgaben des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung

(1) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung versteht sich als Gremium zur Unterstützung und Förderung der Bürgerbeteiligung in Oberhausen.

(2) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage der „Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen“ möglichst einvernehmlich.

(3) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und keine besondere Vertretung im Sinne des § 27a GO NRW. Der Arbeitskreis fungiert ausschließlich als beratendes Gremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.

(4) Die Aufgaben des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung sind in den Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen dargestellt. Im Einzelnen sind das:

- Unterstützung der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
- Entscheidung über Anträge von Bürgergruppen, für eigene Bürgerbeteiligungsprozesse Unterstützung zu bekommen.
- Beratung über von der Verwaltung abgelehnte Anträge von Bürgerinnen und Bürgern über die Aufnahme eines Vorhabens in die Vorhabenliste und Abgabe einer Empfehlung. Der Rat der Stadt entscheidet abschließend.
- Beratung und Abgabe einer Empfehlung über Anträge von Bürgerinnen und Bürgern zur Auswahl einer anderen als von der Verwaltung vorgeschlagenen Art der Beteiligungsform für ein Vorhaben. Der Rat der Stadt entscheidet abschließend.
- Einwände gegen die Ergebnisse der Auswertung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens oder gegen die Entscheidungen über die Umsetzung der Ergebnisse aus Bürgerbeteiligungsverfahren werden ebenfalls bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung eingereicht. Auch dann beruft die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung ein, um die Einwände zu prüfen.
- Evaluation der Umsetzung und Befolgung der Oberhausener Leitlinien zusammen mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Hierzu werden u.a. auch Beschwerden ausgewertet.
- Evaluation der Erfüllung der Qualitätskriterien und der Einhaltung der Spielregeln in abgeschlossenen Bürgerbeteiligungsverfahren anhand der Dokumentationen.
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Leitlinien zusammen mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung aus Bürgerschaft und Politik ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Verdienstausschluss, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung sind im Sinne des §17 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen ausgeschlossen.

2. Zusammensetzung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung

(1) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung hat acht Mitglieder aus den drei Bereichen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden nach den „Leitlinien der Bürgerbeteiligung in Oberhausen“ jeweils zu Beginn jeder Wahlperiode des Rates der Stadt für die Dauer derselben wie folgt bestimmt:

(a) Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Bürgerschaft können sich nach einem Aufruf in den örtlichen Medien und auf der Homepage der Stadt Oberhausen bewerben. Aus den Bewerbungen werden zwei Vertreterinnen sowie zwei Vertreter der Bürgerschaft per Losverfahren ausgewählt. Für die Vertreter/innen aus der Bürgerschaft werden zusätzlich jeweils Stellvertreter/innen ausgelost.

(b) Die zwei Vertreterinnen / Vertreter für die Verwaltung sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister benannt.

(c) Die zwei Vertreterinnen / Vertreter für die Politik sowie deren Stellvertreter/innen werden durch den Rat der Stadt aus den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen gewählt.

(2) Die Stellvertreter/innen vertreten die Mitglieder, wenn diese dauerhaft oder vorübergehend nicht an Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen können; Stellvertretung ist somit Abwesenheitsvertretung.

(3) Zu einzelnen Sitzungen können externe Experten/-innen eingeladen werden.

(4) War für die Bestellung eines Arbeitskreismitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen. Im Übrigen können die Mitglieder des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung ihre Mitgliedschaft jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung niederlegen; hierbei soll eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende gewahrt werden.

3. Vorsitz

(1) Eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte der Mitglieder für eine Wahlperiode gewählt.

(2) Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung.

(4) Die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende repräsentiert den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung nach außen und legt die Tagesordnungspunkte der Sitzungen in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung fest.

4. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises erfolgt durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Oberhausen. Diese versendet die Einladungen zu Sit-

zungen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

5. Organisation

- (1) Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung tagt bei Bedarf, mindestens halbjährig.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden im Voraus für das Kalenderjahr festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Oberhausener Ratsinformationssystem www.oberhausen.de/ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer/innen erhalten grundsätzlich 14 Tage vor dem Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von den Arbeitskreismitgliedern und von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Über ihre Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Arbeitskreismitglieder. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder -im Vertretungsfall- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (6) Auf den Internetseiten von www.oberhausen.de/buergerbeteiligung ist eine eigene Seite für den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z.B. die Sitzungsprotokolle veröffentlicht.

6. Beschlussfähigkeit und Empfehlungen

- (1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, hierunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend bzw. vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Arbeitskreis kann Empfehlungen an den Rat der Stadt Oberhausen aussprechen.

7. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit erhält mit Zustimmung des Arbeitskreises Rederecht. Abhängig von zu behandelnden Themenfeldern können Tagesordnungspunkte auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Die Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen werden im Internet auf www.Oberhausen.de/buergerbeteiligung veröffentlicht.

8. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen; sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Erteilung der Zustimmung in Kraft.